

# Regierungsratsbeschluss

vom 4. März 2025

Nr. 2025/277

## Beiträge 2024 der Einwohnergemeinden an das kommunale Leistungsfeld Alimentenbevorschussung Schlussabrechnung

### 1. Ausgangslage

Die Alimentenbevorschussung ist eine Aufgabe der Einwohnergemeinden (§ 26 Abs. 1 Bst. b des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 [SG; BGS 831.1]). Der Vollzug der Alimentenbevorschussung ist dem Kanton übertragen (§ 2 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 SG). Das Oberamt ist nach § 79 der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2) die kantonale Bevorschussungsstelle (namens des Departements des Innern). Nicht einbringbare Forderungen sind nach § 99 Abs. 3 SG von den Einwohnergemeinden zu tragen. Sie unterliegen nach § 55 Abs. 1 Bst. c SG dem Lastenausgleich und werden nach § 55 Abs. 6 SG im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der kantonalen Statistik auf die Einwohnergemeinden verteilt.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Rechnung 2024

Alimentenbevorschussung Aufwand	Fr.	7'863'042.87
./ Alimentenbevorschussung Inkasso (Ertrag)	Fr.	3'932'142.12
Nicht einbringbare Forderungen aus Alimentenbevorschussung	Fr.	3'930'900.75

Die Summe nicht einbringbarer Forderungen aus der Bevorschussung von Alimenten 2024 beträgt Fr. 3'930'900.75.

#### 2.2 Abrechnung Akonto

Akonto der Einwohnergemeinden (RRB Nr. 2024/448 vom 26. März 2024)	Fr.	4'000'000.00
Nicht einbringbare Forderungen aus Alimentenbevorschussung 2024	Fr.	3'930'900.75
Entlastung der Einwohnergemeinden	Fr.	69'099.25

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Die Rechnung der Alimentenbevorschussung 2024 mit nicht einbringbaren Forderungen aus der Bevorschussung im Betrag von Fr. 3'930'900.75 wird genehmigt.
- 3.2 Die Abrechnung der Akontozahlungen gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2024/448 vom 26. März 2024 mit einem Saldo zu Gunsten der Einwohnergemeinden von Fr. 69'099.25 wird genehmigt.
- 3.3 Die Entlastung der Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31. Dezember 2023. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.4 Die Einwohnergemeinden haben die Rückerstattung in der Jahresrechnung 2024 auf das Konto Nr. 5430.3632.xx zu buchen.
- 3.5 Das Rechnungswesen (ReWe) DDI wird angewiesen, gemäss Beilagen zu buchen bzw. zu fakturieren oder zu belasten.
- 3.6 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilagen**

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent (Alimentenbevorschussung)
- Liste Gemeinden mit Postkonto (Alimentenbevorschussung)

**Verteiler**

Departement des Innern, Departementssekretariat; hit, rue, Oberämter

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen

Finanzdepartement

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung

Rechnungswesen (ReWe) DDI

Präsidien der Einwohnergemeinden; E-Mail-Versand durch AGS/ZED

Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden; E-Mail-Versand durch AGS/ZED

Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen; E-Mail-Versand durch AGS/ZED

Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen; E-Mail-Versand durch AGS/ZED

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen